

Erklärung über den künftigen Betreuungsumfang in dem Kindertagespflegeverhältnis für das Kind



_____, geb. _____
(Name, Vorname)

Der erklärte Betreuungsumfang ist Grundlage für die zukünftig pauschale Zahlung an die Kindertagespflegeperson sowie für den von den Eltern zu fordernden Kostenbeitrag.

Der Kindertagespflegeperson ist mit dieser Erklärung bewusst, dass künftige Schwankungen von dem jetzt zu erklärendem Betreuungsumfang hinzunehmen sind. Das bedeutet, dass auch evtl. Mehr- oder Minderstunden an Betreuung gegenüber der Erklärung bei der Abrechnung unberücksichtigt bleiben. Die Geldleistung erfolgt konstant auf Grundlage des erklärten Betreuungsumfanges auch für die Ausfallzeiten. Bei einer Unterbrechung der Betreuung werden die Ausfallzeiten im gleichen Umfang bis zu 8 Wochen im Jahr durch den Heidekreis erstattet.

Die kostenbeitragspflichtigen Eltern, bzw. Elternteile erklären mit Ihrer Unterschrift den sich ggf. ergebenden Kostenbeitrag auf Grundlage dieses Betreuungsumfanges zu zahlen. Schwankungen im Betreuungsumfang nach oben wie nach unten sind - wie bei der Zahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson - wegen der pauschalen Zahlweise hinzunehmen. Ein Anspruch auf Änderung des Kostenbeitrages ergibt sich insoweit hieraus nicht.

In Kenntnis dieser pauschalen Regelungen erklären wir übereinstimmend einen monatlichen Betreuungsumfang ab dem _____ von

_____ **Stunden**

für maßgebend und verbindlich für die Zahlung der Geldleistung und des Kostenbeitrages.

Die Kindertagespflege ist an folgenden Tagen

(Wochentage/Wochenende, ggf. wechselnd)

täglich in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr notwendig.

Begründung für den Betreuungsumfang:

Ort, Datum

Kindertagespflegeperson

Eltern, bzw. Elternteil

Auf § 263 StGB (Betrug) bin ich besonders hingewiesen worden:

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

In diesen Fällen ist mit der Rückforderung der Überzahlung und mit dem Entzug der Pflegeerlaubnis zu rechnen.